

Satzung des „Kulturland Osterwieck“ e.V.

Präambel

Die seit dem Sommer 2010 bestehende Arbeitsgemeinschaft ›Kulturland Osterwieck‹ – eine Initiative von Stadtverwaltung, Bürgern, Unternehmern und Wissenschaftlern – hat sich am 16.03.2011 als Gründungskomitee konstituiert und die Gründung des Vereins ›Kulturland Osterwieck e.V.‹ beschlossen.

Das Ziel ist das historische Erbe der ›Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck‹ stärker als bisher ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, erlebbar zu machen und nachhaltig zu nutzen.

Ausgehend von der Bedeutung, die das historische Erbe für den Tourismus und eine damit verbundene wirtschaftlichen Belebung hat, werden wir zunächst in der auf das 500jährige Jubiläum der Reformation im Jahr 2017 ausgerichteten ›Lutherdekade‹ Osterwieck als ›Fachwerkstadt der Reformation‹ in den Vordergrund stellen. Damit wollen wir dazu beitragen, dass dem Landkreis Harz der kulturtouristische Stellenwert zukommt, der dem nicht nur in Osterwieck sondern auch in anderen Orten des ›Kulturlandes Osterwieck‹ erhalten gebliebenen kulturellen Erbe aus der Reformationszeit entspricht.

Das Anliegen des „Kulturland Osterwieck“ geht indes weit über die touristische Vermarktung hinaus. Denn die Erweiterung des touristischen Angebots setzt die Schaffung der dafür notwendigen Infrastrukturen und Dienstleistungen voraus. Nur eine Verbesserung des Umfeldes kann die Lebensqualität in allen Orten der Einheitsgemeinde attraktiver gestalten. Dass dies in Hinblick auf die in den nächsten Jahrzehnten zu erwartende demographische Entwicklung von entscheidender Bedeutung sein wird, weist auf die Langfristigkeit und Vielfältigkeit unserer Denkansätze hin.

Satzung
des rechtsfähigen, nicht wirtschaftlich organisierten Vereins
„Kulturland Osterwieck e.V.“

§1 Name

- (1.) Der Verein führt den Namen ›Kulturland Osterwieck‹, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz ›eingetragener Verein – e.V.‹. Die Eintragung ist vorgenommen worden.

§2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1.) Der Sitz des Vereins ist Mittelstraße 11, 38835, Osterwieck.
- (2.) Das laufende Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

- (1.) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Durchführung von soziokulturellen Projekten und Vorhaben durch vielfältig ausgerichtete Jugend-, intergenerative, Forschungs- und Kulturarbeit. Der Satzungszweck und die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch:
- Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Modellvorhaben im Bereich der Sozial-, Kultur- und Medienpädagogik
 - Weiterentwicklung und Realisierung kultureller, künstlerischer und interaktiver Angebote und Veranstaltungen;
 - Entwicklung und Verbesserung der Kooperation mit Vereinen, Behörden, Initiativen und BürgerInnen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Lebensqualität in der Region durch ökologische, ökonomische und gleichlautende Maßnahmen nachhaltig zu verbessern;
 - Schaffung von Freizeit-/ Bildungsangeboten und Kommunikationspunkten, um soziale Kontakte zu schließen und zu pflegen;
 - Aktivitäten zur Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Problematiken;
 - Förderung von Eigeninitiative, Solidarität und Gemeinschaftssinn
- (2.) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 2 AO tätig wird.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1.) Der Verein Kulturland Osterwieck e.V. mit Sitz in Osterwieck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ›steuerbegünstigte Zwecke‹ der AO, (§ 51 ff, AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Verwendung des Vereinsvermögens ist insofern durch §3 geregelt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit.
- (3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- (2.) Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied wahrgenommen werden. Mit der Mitgliedschaft ist das Stimmrecht gegeben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, über den dieser mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2.) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt, die Ziele der Gemeinschaft nach besten Kräften zu unterstützen und die Satzung und die Beitragsordnung anzuerkennen.
- (3.) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder sowie verdiente Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für den Verein und dessen Ziele engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, durch die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3.) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (4.) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5.) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen die Satzung oder gegen die satzungsmäßigen Beschlüsse verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (6.) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses zu erfolgen. Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.
- (7.) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grunde erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und gemäß der Satzung sowie Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- * die Mitgliederversammlung
- * der Vorstand
- * die Kassenprüfer

§11 Mitgliederversammlung

(1.)Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und je einem stimmberechtigten Vertreter der juristischen Personen.

(2.)Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Vereinsmitglieder unter oben genannten Bedingungen einzuberufen.

(3.)Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des/der Schatzmeister/Schatzmeisterin und des/ der Schriftführer/Schriftführerin,
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen,
- Beschlussfassung über den Etat, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlusserfassung über alle sonstigen Anträge.

(4.)Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Durch schriftliche Vollmacht vertretene Mitglieder gelten als anwesend.

- (5.) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- (7.) Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

§12 Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen, und setzt sich wie folgt zusammen: dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/Schriftführerin.
- (2.) Der/Die Vorstandsvorsitzende, die beiden Stellvertreter, der/die Schatzmeister/in, sowie der/die Schriftführer/Schriftführerin werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3.) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlen zum Vorstand können in offener als auch in geheimer Wahl durchgeführt werden. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Für die Wahl zum Vorstand ist ein Wahlvorstand bestehend aus 2 ordentlichen Mitgliedern zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4.) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich erfolgen, eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- (5.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6.) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, sowie nach Bedarf Arbeitsgruppen einrichten, die dem Vereinszweck entsprechen.
- (7.) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren, auch telefonisch, gefasst werden.

§13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende
- Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung und im Beirat durch den/die Vorstandsvorsitzende/n,
- Entscheidung über die Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft,
- Entscheidung über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste,
- Entscheidung über den Vereinsausschluss,
- Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
- Bestellung und Abberufung eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in,
- Einsetzung weiterer Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- Erstellung eines schriftlichen Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

§14 Dienst- und Arbeitsverhältnisse

(1) Der Vorstand ist berechtigt, für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Als Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands bestellt werden. Soweit ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer eingesetzt wird, besteht die Möglichkeit dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zu zahlen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Der Geschäftsführer

untersteht dem Vorstand und ist im Innenverhältnis an dessen Weisungen gebunden.

- (2) Die Einzelheiten der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse sind in gesonderten Anstellungs- bzw. Arbeitsverträgen, die auch die übertragenden Aufgaben enthalten müssen, zu regeln.

§15 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen.
- (2) Der Beirat repräsentiert nach außen, die Vielfältigkeit der Ziele und Aufgaben des Vereins. Im Innenverhältnis übt der Beirat eine beratene Funktion aus. Er ist ständig und umfassend in geeigneter Form über die Vorstandsarbeit zu informieren; die Mitglieder des Beirates sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme berechtigt.

§16 Arbeitsgruppen

- (1) Für die Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand orts-, projekt- oder aufgabenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Leiter/in nach Bedarf. Die Leiter/innen vertreten ihre Anliegen gegenüber dem Vorstand.
- (3) In den Arbeitsgruppen können Personen oder Institutionen mitwirken, ohne Vereinsmitglied zu sein. Die Gruppen fassen intern ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählende KassenprüferInnen. Diese haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres vor Einberufung der Mitgliederversammlung die Kasse ordnungsgemäß zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§18 Auflösung des Vereins

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2.) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

(4.) Zur Beschlusserfassung der Liquidatoren ist die Einstimmigkeit erforderlich.

(5.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.)

Vorstehende Satzung wurde am 16.03. 2011 in Osterwieck / Schäfers Hof / Kapellenstr. 27 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Simons, Ulrich
Ernst-Thälmann-Str. 17A
38835 Osterwieck

Baier, Klaus
Hagen 32
38835 Osterwieck

Baesler, Volker
Schulzenstr. 1c
38835 Osterwieck

Dr. Dahms, Thomas
Stephanikirchhof 11
38835 Osterwieck
Kontaktadresse:
Pfarrhofstr. 6
38315 Hornburg

Fink, Renate
Hagen 45
38835 Osterwieck

Krebs, Christine
Rudolf-Breitscheid-Allee 44
38835 Osterwieck

Räuscher, Michael
Dardesheimer Straße 114
38835 Osterwieck OT Zilly

Röcklebe, Andreas
Hauptstraße 57
38835 Zilly

Roos-Schinnek, Andrea
Am Markt 3
38835 Osterwieck

Söllig, Ellen
Waldhaus
Im Fallstein 05
38835 Osterwieck

Teschner, Ansgar
Schulzenstraße 2
38835 Osterwieck

Dr. Klaus Thiele
Blankenburger Str. 9
38302 Wolfenbüttel

Liselotte Thiele
Blankenburger Str. 9
38302 Wolfenbüttel

Wagenführ, Ingeborg
Am Börnecker 174
38835 Berßel